

Vertretungsbefugnis im Verein – was ist da so schwierig?

§ 6 Abs 3 VerG bezeichnet die organschaftliche Vertretungsbefugnis im Verein als „Dritten gegenüber unbeschränkbar“. Die Literatur, soweit sie sich damit beschäftigt, nimmt diese Worte des Gesetzgebers für bare Münze. Gerichte und Behörden nicht. Warum?

Manchmal – zugegeben, wirklich nur in extremen Ausnahmefällen – lohnt es sich, ins Gesetz zu schauen. Und wenn es um die Vertretungsbefugnis im Verein geht, so wollen wir von dem Grundsatz, dass wir uns eine gesunde Rechtsansicht nicht vom Paragrafenstudium verderben lassen wollen, doch einmal eine Ausnahme machen. § 6 Abs 3 VerG lautet: „Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.“ Man sollte meinen, das sei eindeutig. Die einzig mögliche Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist die Gesamtvertretung. Nicht zu unterschätzende Instanzen dieser Republik sind allerdings anderer Meinung, so etwa das BMI und seine nachgeordneten Dienststellen. So empfiehlt das BMI auf seiner Website¹⁾ eine Vertretungsregelung des Inhalts, dass der Obmann zwar grundsätzlich allein vertretungsbefugt sei, schriftliche Ausfertigungen jedoch seiner und des Schriftführers Unterschrift bedürften, während „in Geldangelegenheiten“ der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zuständig sein soll. Mit anderen Worten: Hier wird eine ganz offenbar nach außen wirksam sein sollende weitere Beschränkung der Einzelvertretungsbefugnis vorgesehen, nämlich eine keineswegs durchgängig auf alle Rechtsgeschäfte anzuwendende Gesamtvertretung, sondern je nach Art des Rechtsgeschäfts soll einmal der Schriftführer, das andere Mal der Kassier mit unterschreiben, während der Obmann mündlich in aller Seelenruhe über Millionen allein verfügen darf.²⁾ (Die Frage, was eine „Geldangelegenheit“ sein könnte, soll hier gar nicht erörtert werden. Wir alle wissen, dass es so gut wie keine Angelegenheit gibt, die, wenn die Sache nur schief genug läuft, sich nicht irgendwann zu einer „Geldangelegenheit“ entwickeln könnte.)

Aber es wird noch heiterer. Die Vereinsbehörden haben keine Hemmung, selbst die skurrilsten Vertretungsregelungen ins Vereinsregister einzutragen. Bei einem höchst prominenten österreichischen Verein findet sich die Regelung, dass dessen Präsidenten die Vertretung des Vereins obliegt, „soweit es sich nicht um die Angelegenheiten handelt, welche gemäß § 14 durch die Geschäftsleitung zu besorgen sind“ (dieser § 14 der Statuten ist natürlich nicht im ZVR ersichtlich). Kaum hält man eine Steigerung noch für möglich, und doch gibt es sie: „Schriftstücke über die Wirksamkeit von Verfügungen in den

in § 14 (3) lit. a) bis d) genannten Angelegenheiten sowie Rahmengenemigungen gemäß § 14 (3) lit. e), durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten, Schriftstücke in anderen gemäß § 14 der Geschäftsleitung obliegenden Angelegenheiten mit dem Zusatz ‚Generalsekretariat‘ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung ...“

Nun gut, könnte man da meinen, die Polizei. Aber der OGH? Ja, auch der. In jüngster Zeit hat der OGH mehrfach judiziert, dass der Vereinsobmann keine Formalvollmacht habe und dass statutarische Beschränkungen der Vollmacht nach außen wirksam seien, weil der Dritte Einsicht in die Statuten nehmen könne.³⁾ Die vom OGH in dieser Entscheidung zitierte Rsp erging allerdings vor dem VerG 2002, und der OGH übersieht offenbar, dass das VerG 1951⁴⁾ eben keine Formalvollmacht vorgesehen hatte, und dass daher – aber eben aufgrund des Gesetzes! – die Innenbindung der organschaftlichen Vertreter auf das Außenverhältnis durchschlagen konnte. In die gleiche Kerbe schlägt er in einer weiteren Entscheidung,⁵⁾ in der er meint, dass der Geschäftspartner bei einer „weittragenden Bedeutung“ der abzuschließenden Vereinbarung sich „durch Einsicht in die Vereinsstatuten Überzeugung über Inhalt und Umfang der Vertretungsmacht des für den Verein handelnden Organs ... verschaffen“ könne. Der OGH mutet also dem Vertragspartner zu, zu erforschen, ob „die Handlungen des Organs ... durch eine allfällig erforderliche Beschlussfassung des Vorstands gedeckt sind“.

Die ganze Misere rührt wohl daher, dass nach der stRsp des OGH die in Organisationsvorschriften von juristischen Personen öffentlichen Rechts enthaltenen Handlungsbeschränkungen der zur Vertretung berufenen Organe auch im Außenverhältnis wirksam sind, was auch damit begründet wurde, dass derartige Beschränkungen nicht zuletzt auch die Interessen der juristischen Person selbst schützen sollen. Nun ist es zwar richtig, dass das Vereinsrecht – auch, aber nicht nur – öffentliches Recht beinhaltet. Es ist aber kein Grund ersichtlich, Vereine mehr zu schützen als Personen- oder Kapitalgesellschaften. Es ist auch nicht notwendig, steht es den Vereinen doch frei, durch entsprechende Vertretungsregelungen (durchgängiges Vieraugenprinzip in Gestalt der Gesamtvertretung) selbst für ihre Sicherheit zu sorgen. Der entscheidende Unterschied aber zu den geschützten juristischen Personen öffentlichen Rechts: § 6 Abs 3 VerG 2012!

1) <http://www.bmi.gv.at>.

2) Unterschiedliche Regelungen für mündliche und schriftliche Verträge vorzusehen, war schon nach dem VerG 1951 unsinnig; vgl *Mandl*, Die Haftung des Vereinsvorstands (2000) 43, der eine derartige Regelung ablehnt, allerdings nur aus Praktikabilitätsgründen; vor dem Hintergrund des VerG 1951 geht er noch von einem Durchschlagen von Beschränkungen der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten aus. Seine Hoffnung, dass ein künftiges VerG eine unbeschränkbare Vertretungsbefugnis vorsehen würde, hat der Gesetzgeber ja dann erfüllt.

3) So zB OGH 15. 12. 2009, 9 Ob 41/09h, *ecolex* 2010, 341.

4) Schon auf der Grundlage des VerG 1951 galt, dass ungewöhnliche sachliche Einschränkungen und Zustimmungserfordernisse interner Vereinsorgane, deren Vorhandensein Dritte praktisch nicht prüfen können, Dritten nicht entgegengehalten werden konnten (Bekanntheit oder Bekanntheitmüssen wegen offensichtlichen Vollmachtsmissbrauchs ausgeschlossen).

5) 16. 6. 2011, 6 Ob 102/11k.



Der Autor:

Dr. Thomas Höhne ist Partner von Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte, er beschäftigt sich seit Langem mit allen Erscheinungsformen von Vereinen.

Aktuelle Publikation des Autors:

Die vierte Auflage des bei LexisNexis erscheinenden Standardwerks „Das Recht der Vereine“ (mit Jöchl und Lummerstorfer) erscheint Ende Juni 2013.

Kontakt: thomas.hoehne@h-i-p.at



Der Optimismus von *Krejci*,⁶⁾ der anlässlich des Inkrafttretens des VerG 2002 die „Einführung der organschaftlichen Formalvollmacht“ als „Wohltat für den Geschäftsverkehr“ pries, war offenbar unangebracht. Das ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber – das mögen ihm OGH und BMI glauben oder nicht – genau diese „organschaftliche Formalvollmacht“, „wie sie auch sonst im Gesellschaftsrecht üblich ist“,⁷⁾ einführen wollte,⁸⁾ weshalb eben die organschaftliche Vertretung des ideellen Vereins Dritten gegenüber ebenso unbeschränkt ist wie die handelsrechtliche Prokura.⁹⁾

Die gesetzliche Regelung des § 6 Abs 3 VerG als organschaftliche Formalvollmacht zu interpretieren, ist beileibe kein „Hobby“ von *Krejci*. Auch *Kalss*¹⁰⁾ sieht dies ganz genauso; auch sie zitiert „die auch sonst im Gesellschaftsrecht übliche organschaftliche Formalvollmacht des Leitungsorgans“.¹¹⁾ Nicht anders *Kossak*,¹²⁾ der das Problem ganz praktisch erläutert: „Statutarische Zeichnungsberechtigungen des Schriftführers und des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann sind nach dem Vorbild der BMI-Musterstatuten in vielen Vereinsstatuten enthalten. Es kann nicht oft genug betont werden, dass solche Zeichnungsberechtigungen nur eine vereinsinterne Bedeutung, nicht aber zur Folge haben, dass ein nach außen gerichtetes Schreiben des Vereins, welches vom Obmann als organschaftlichem Vertreter unterschrieben ist, deshalb ungültig wäre, weil die zusätzliche Unterschrift des Schriftführers oder Kassiers fehlt.“ Vereine, die also (wie dies nahezu die Regel ist) gedankenlos die Musterstatuten des BMI abschreiben und meinen, dass sie damit einem zu Alleingängen neigenden Obmann die Zügel angelegt hätten, könnten einem fatalen Irrtum unterliegen, wenn dann eine Vertretungsregelung nach dem Muster des BMI als das interpretiert wird, was sie ist – nämlich nichts anderes als eine bloß interne Bindung. Aber wenn so ein Verein Glück hat, kommt er bis zum OGH, und der will ja bis jetzt von der organschaftlichen Formalvollmacht bei Vereinen nichts wissen.

6) Zum Mitglieder- und Gläubigerschutz nach dem VerG 2002, JBl 2003, 713.

7) *Krejci*, aaO 715, der sämtliche Fundstellen von organschaftlichen Formalvollmachten im Gesellschaftsrecht auflistet.

8) Der Gesetzgeber ließ an dieser Absicht auch gar keinen Zweifel. „Diffizile Beschränkungen der Vertretungsmacht behindern den Geschäftsverkehr ... um den Geschäftsverkehr der Vereine zu erleichtern, ordnet Abs 3 eine organschaftliche Formalvollmacht an“, RV 990 BlgNR 21. GP.

9) *Krejci*, aaO 715.

10) In *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) 6/39.

11) So auch *Krejci/S. Bydlinki/Weber-Schallauer*, Vereinsgesetz 2000² (2009) § 6 Rz 18 ff.

12) Handbuch für Vereinsfunktionäre (2009) 101.

Warum ein Verein (die klaren Worte des Gesetzgebers jetzt einmal beiseitegelassen) aber mit anderem Maß gemessen werden soll als andere Organisationsformen des Gesellschaftsrechts, ist nicht einzusehen. Von den rund 120.000 österreichischen Vereinen haben viele Vereine ganz beachtliche Budgets, sind in intensiver Weise in den Geschäftsverkehr eingebunden und hantieren mit Summen, die nicht wenige GmbHs erblassen ließen. Und deren Geschäftspartnern will man die Klarheit versagen, dass ihnen ein mit organschaftlicher Formalvollmacht ausgestatteter Vertreter eines Vereins gegenübersteht? Deren Geschäftspartnern will man zumuten, dass sie in Vereinsstatuten und Geschäftsordnungen Einsicht nehmen, sich Kenntnis von komplizierten internen Regelungen verschaffen und sich vielleicht auch noch überlegen müssen, ob das abzuschließende Geschäft „von weittragender Bedeutung“ ist?

Was bleibt, sind Wünsche an alle Beteiligten:

- An den OGH, dass er es würdigen möge, dass es dem Gesetzgeber mit der Vertretungsregelung im VerG gelungen ist, seine Absicht durchzusetzen, eine organschaftliche Formalvollmacht zu schaffen.
- An die Vereinsbehörden, dass sie Vertretungsregelungen, die nicht hinreichend klar zwischen Außen- und Innenwirkung unterscheiden, mit dem Auftrag zur Verbesserung zurückweisen mögen, und dass sie Vertretungsregelungen, die die Einzelvertretung in anderer Weise als durch Gesamtvertretung einzuschränken oder zu variieren versuchen, schlicht und einfach nicht im ZVR eintragen, da sie keine Außenwirkung haben.
- Und schließlich an die Vereine, dass sie sich überlegen mögen, ob sie Einzel- oder Gesamtvertretung wollen (in vielen Fällen wird eine gemeinschaftliche Vertretung durch Obmann/Obfrau und Finanzverantwortliche/n sinnvoll sein), und dass sie alle anderen Beschränkungen, werden diese in den Statuten geregelt, klar als interne Beschränkungen deklarieren oder diese überhaupt in eine Geschäftsordnung verbannen.

Zusammenfassung

§ 6 Abs 3 VerG kennt eine einzige Einschränkung der Einzelvertretungsbefugnis, nämlich die Gesamtvertretung, und sieht eine organschaftliche Formalvollmacht vor. Sämtliche Beschränkungen der Vertretungsmacht, mögen sie auch in den Statuten vorgesehen und sogar im ZVR eingetragen sein, haben ausschließlich Innenwirkung.

RdW-Online Archiv zurück bis 1983 auf rdw.lexisnexus.at – Jetzt einsteigen!

Finden Sie aktuelle News zum Thema und nützen Sie die Vorteile des Archivs!

